

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung 23.06.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 23. Juni 1868. Morgens 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Organisations-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betr. die Dienstqualität des Oberaufsehers in der Irrenheilanstalt zu Wehnen.
 - 3) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Mai 1868, betr. nachträgliche Genehmigung des Verkaufs der Amtsbesitzung zu Rastede.
 - 4) Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Mai 1868, betr. die Uebersicht der Militairrechnungsergebnisse pro 1. Januar bis 30. September 1867.
 - 5) Bericht des Steuerausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.
 - 6) Bericht des Justizauschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Mai 1868, betr. Revision des Staatsgrundgesetzes in Folge der Bundesverfassung.
 - 7) Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf über den Gebrauch der Eide für das Fürstenthum Birkenfeld.
 - 8) Bericht des Justizauschusses, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militairstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.
 - 9) Bericht des Justizauschusses, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.
 - 10) Bericht des Justizauschusses, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck wegen Enteignung zu Eisenbahnen.

Vorsitzender: Präsident Venz.

Am Ministertische: Minister von Berg und die Regierungskommissäre: Ober-Berichts-Direktor Kitz, Reg.-Aff. Jansen, Kammerrath Heumann, später auch Oberintendant Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung wird vom Schriftführer Böhme das Protokoll über die letzte Sitzung verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt hierauf der Versammlung mit, daß die vom Landtage abgefandte Deputation von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst aufgenommen worden

sei und Höchstderselbe ihn beauftragt habe, dem Landtage seinen Dank auszusprechen.

Eingegangen sind folgende Schreiben:

- 1) Schreiben der Staatsregierung vom 9. Juni 1868, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren; (wird den früheren Beschlüssen des Landtags gemäß dem Steuerausschuß überwiesen.)
- 2) Desgleichen, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelgebühren; (an den Steuerausschuß wie ad 1.)

- 3) Desgleichen vom 12. Juni 1868, betr. Feststellung des Beitrags der Centralkasse zu den Kosten des künftigen Oberappellationsgerichts;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Finanzausschuß.)
- 4) Desgleichen vom 13. Juni 1868, betr. Erhöhung des Gehalts des Kammer-Registrators Suhren zu Barel;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Finanzausschuß.)
- 5) Desgleichen vom 11. Juni 1868, betr. Verkauf des zum Staatsgut gehörenden im Brauergarten zu Barel belegenen alten Hauses an die Stadt Barel;
(an den Finanzausschuß wie ad 4.)
- 6) Petition der Wittve Hörmann & Genossen zu Seghorn, betr. Entschädigung für zu Deichen des Barelser-Neusündender Grodens abgetretenes Land.
Der Präsident bemerkt, daß diese Petition bereits bei der ersten Versammlung des gegenwärtigen Landtages angebracht gewesen und dort an den damals bestehenden Deichauschuß gewiesen worden sei. Sie sei jedoch später zurückgezogen worden. Da jetzt kein Deichauschuß bestehe, erscheine es passend, die Petition an den Finanzausschuß abzugeben. Diesem Vorschlag wird stillschweigend beigegeben.
- 7) Schreiben der Staatsregierung, betr. Gesetzentwurf, betreffend: Neue Bestimmungen zum Aemtergesetze vom 29. August 1857;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Organisationsauschuß.)
- 8) Petition der Central-Conferenz des allgemeinen oldenburgischen Lehrervereins, betr. Erhöhung des Dienst-einkommens der Volksschullehrer.
Der Präsident schlägt vor, diese Petition an den Verwaltungsausschuß abzugeben, da diesem auch eine betreffende Gesetzesvorlage zur Begutachtung vorliegt, womit sich die Versammlung stillschweigend einverstanden erklärt.
- 9) Schreiben der Staatsregierung vom 16. Juni 1868, betr. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Freizügigkeit von Medizinalpersonen und Thierärzten.
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Verwaltungsausschuß.)
- 10) Schreiben der Staatsregierung vom 16. Juni 1868, betr. Veräußerung eines Streifen Forstgrundes im Forstrevier Seghorn, Amt Barel, an den Häusling Diedr. Rahmann zu Borgstede;
(an den Finanzausschuß.)
- 11) Schreiben der Staatsregierung vom 19. Juni 1868, betr. Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahnverwaltung;
(auf Vorschlag des Präsidenten an den Finanzausschuß.)

- 12) Petition aus der Gemeinde Sengwarden, betr. den Bau der Kniphauer Chaussee.

Die Petition ist darauf gerichtet, der Landtag wolle auf die Streichung der für diese Chaussee bewilligten 23,000 Thlr. nicht eingehen und wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Finanzausschuß zugewiesen.

- 13) Petition des Gemeinderaths zu Damme, betr. Reinigung des Canals vom Dümmersee nach Dümmerlohhausen.

Der Präsident bemerkt, daß diese Petition an und für sich an den Finanzausschuß abzugeben sein dürfte; da es dabei jedoch in Frage komme, ob hier eine öffentliche Wasserzucht vorliege oder nicht, so empfehle es sich, sie dem Ausschusse für die Wasserordnungen zuzuweisen, der sich dann mit dem Finanzausschuße event. darüber ins Vernehmen setzen könne. Diesem Vorschlage stimmt die Versammlung stillschweigend bei.

- 14) Petition der Gemeinde Essen, Amts Lönigen, betr. die Oldenburg-Quackenbrücker Bahn.

Wird auf Vorschlag des Präsidenten, da kein Eisenbahnausschuß besteht, an den Petitionsauschuß abgegeben.

- 15) Petition mehrerer Mühlenbesitzer, betr. Recognition von Mühlen.

Präsident: Die Petition könne dem Verwaltungsausschuße oder auch dem Petitionsauschuß übergeben werden.

Abg. Ahlhorn: Er möchte die Verweisung an den Petitionsauschuß befürworten.

Wird darauf dem Petitionsauschuße überwiesen.

- 16) Petition verschiedener Mühlenbesitzer, betr. Revision des Brandkassengesetzes;

(desgl. an den Petitionsauschuß.)

Präsident: Ich erhalte soeben

- 17) einen selbstständigen Antrag des Abg. Brockhaus, der folgendermaßen lautet:

Der Landtag beschließe: Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vorzulegen, welches die Benutzung der Wasserflüsse zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken und die Vorfluth in denselben regelt, und die dabei zur Sprache kommenden Rechte und Pflichten der Uferbesitzer feststellt.

Der Antrag ist unterstützt durch die Abgeordneten Giffel, Köhler, Huber, Selkman II. und Schomann. Die schriftliche Begründung des Antrages geht dahin:

Die im Fürstenthum Birkenfeld bestehenden, noch aus französischer Zeit stammenden Gesetze und Vorschriften über Wasserrecht und Wasserpolizei sind in hohem Grade ungenügend und nicht den heutigen Anforderungen der Landwirthschaft entsprechend. Sie bieten namentlich keine hinreichende Handhabe, um eine gehörige Vorfluth in den nicht schiffbaren und nicht flößbaren

Wasserflüssen — und solche stehen hier nur in Frage — verbunden mit Bachregulirungen zu sichern und lassen über die Rechte und Pflichten der Uferbesitzer mancherlei, zu erheblichen Unzuträglichkeiten führende Zweifel zu. Es erscheint daher dringend geboten, im Interesse der Landescultur eine Revision der Gesetzgebung in der ange deuteten Richtung vorzunehmen, womit andere Länder des französischen Rechts bereits vorangegangen sind.

Der Präsident bemerkt, daß der Landtag nach Art. 84 der Geschäftsordnung zu beschließen habe, ob der Antrag in Betracht gezogen werden solle oder nicht, und im ersteren Falle, ob derselbe einem Ausschusse überwiesen, oder ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung kommen solle. Er stelle daher zunächst die Frage zur Discussion, ob der Antrag in Betracht gezogen werden solle.

In Beziehung auf diese Frage wird von Niemandem das Wort verlangt und darauf die Inbetrachtziehung des Antrages vom Landtage beschlossen.

Präsident: Er schlage nunmehr vor, den Antrag dem Ausschusse für die Wasserordnungen zu überweisen.

Abg. **Selmann II.:** Er wisse nicht, ob in dem Ausschusse für die Wasserordnungen die erforderliche Lokalkenntniß in Betreff des vorliegenden Gegenstandes vorhanden sei. Er müsse dies bezweifeln, da der Ausschuß nur mit Rücksicht auf Oldenburg und Cutin zusammengesetzt sei. Die Verhältnisse Birkenfelds würden ihm mehr oder weniger unbekannt sein und möchte es sich daher empfehlen, zur Begutachtung dieses Antrages einen besonderen Ausschuß zu wählen, in welchem Birkenfelder vertreten seien.

Abg. **Ruffell:** In dem Ausschusse für die Wasserordnungen sei kein einziges Mitglied aus Birkenfeld. Es sei daher nothwendig, daß dieser Ausschuß, um sich die nöthige Lokalkenntniß zu verschaffen, Mitglieder aus Birkenfeld zuziehe. Der Antrag könne jedoch auch an einen anderen Ausschuß, in welchem sich Mitglieder aus Birkenfeld befänden, verwiesen werden, z. B. an den Petitionsausschuß. Es sei gleichgültig, welcher Ausschuß genommen werde; es komme nur darauf an, daß Birkenfelder darin vertreten seien.

Abg. **Müder:** Er wolle darauf aufmerksam machen, daß bei Berathung dieses Antrages Sachen zur Sprache kommen könnten, die auch für die beiden vorgelegten Wasser Gesetze von Wichtigkeit sein könnten und daß es deshalb gerathen sei, den Antrag an den Wasser-Ausschuß zu verweisen. Dieser Ausschuß könne ja Mitglieder aus Birkenfeld zuziehen.

Präsident: Durch Zuziehung von Mitgliedern aus Birkenfeld könne der Ausschuß für die Wasserordnungen sich die erforderliche Kunde der speziellen Verhältnisse zur Beurtheilung der Sache in genügender Weise verschaffen. Wenn daher die Verweisung an einen andern Ausschuß nicht beantragt werde, so bringe er den von ihm gestellten Antrag zur Abstimmung.

Es wird darauf die Verweisung des Antrags an den Ausschuß für die Wasserordnungen beschlossen.

Der Präsident theilt sodann mit, daß der Bericht zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Halten von Zuchtvieh, eingekommen sei und hierauf bezügliche Anträge bis Donnerstag, den 25. Juni Mittags 12 Uhr, zu stellen seien.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Präsident: Er verstelle zunächst den Art. 1 zur Verhandlung.

Minister von Berg: Es sei ursprünglich die Absicht der Staatsregierung gewesen, dem Landtag lediglich ein Gesetz vorzulegen, wonach die Zahl der Abgeordneten zu beschränken sei. Bei näherer Erwägung sei es jedoch angemessen befunden worden, auch das Drei-Klassen-System zu beseitigen, weil es zu außerordentlichen Weitläufigkeiten führe und ungemein viel Arbeit mache. Es sei deswegen auf das alte Wahlgesetz zurückgegangen worden, welches ein gleichmäßiges Wahlrecht sichere, aber es seien die indirecten Wahlen beibehalten in der Ueberzeugung, daß sie unter den hier im Lande vorliegenden Verhältnissen gute Wahlen sicherten — von Abgeordneten, denen das Wohl und das Interesse des Landes am Herzen liege. Es liege dies auch in der Natur der Sache, indem ein solches Collegium von Wahlmännern bei ruhiger Ueberlegung am Besten finden werde, was dem Lande fromme. Es werde dadurch auch das Wahlrecht nicht verkümmert; es werde nur nicht ein solcher Raum für Wahlagitationen geboten, von denen kein Vortheil zu erwarten sei.

Die Minderheit des Ausschusses beziehe sich in dem Berichte auf die directen Wahlen zum Reichstage. Allein das Wahlgesetz für den Reichstag sei nur ein provisorisches Gesetz. Sollte es zu einer ernstlichen Discussion über die Frage kommen, ob die directen Wahlen einzuführen seien, so würde damit nothwendig auch die Frage über die Diätenlosigkeit der Abgeordneten hereingezogen werden, da diese auf das innigste mit der Frage der directen Wahlen verknüpft sei. Es sei daher am Besten, diese Frage der Zukunft zu überlassen. Jetzt halte die Staatsregierung entschieden an der indirecten Wahl fest und empfehle er daher den Antrag der Mehrheit zur Annahme.

Abg. **Tanzen:** Er werde gegen den Antrag der Minderheit des Ausschusses auf Einführung der directen Wahlen stimmen und wolle seine Abstimmung kurz motiviren. Die Erfahrung, welche wir bei den Reichstagswahlen gemacht, habe gezeigt, daß die directe Wahl nur in Wahlkreisen, wo ein oder zwei Abgeordnete gewählt werden, verwendbar sei. Er lege aber vor allen Dingen für eine richtige Zusammensetzung unseres Landtages auf große Wahlkreise Gewicht, weil große Wahlkreise die Vertretung bloßer Localinteressen

erschwerten und dadurch zu besseren Wahlen führten. Auch der Ausschuß theile die Ansicht, daß größere Wahlkreise dem Landtage tüchtigere Kräfte zuführen würden. Es seien freilich alle Gründe, welche sonst für die directen Wahlen vorgebracht seien, anzuerkennen, aber er habe sich trotzdem aus dem oben angegebenen Grunde und obwohl trotz der Erklärung des Ministers eine Uebereinstimmung mit dem Wahlgesetz für den norddeutschen Reichstag sehr wünschenswerth sein würde, entschlossen, gegen den fraglichen Antrag zu stimmen, weil er von den directen Wahlen eine richtige Zusammensetzung unseres Landtages nicht voraussehe. Die Vergrößerung der Wahlkreise sei ihm wichtiger, als das Princip der directen Wahlen.

Abg. Niebour: Er habe sich, wie aus dem Ausschußberichte zu ersehen sei, nicht bloß im Anfange für directe Wahlen, sondern außerdem auch später für Vergrößerung der Wahlkreise erklärt. Hierin scheine ein Widerspruch zu liegen. Allein er habe sich zunächst für das Princip der directen Wahlen ausgesprochen, weil diese für die Bildung des Volkes von größter Wichtigkeit und vornehmlich geeignet seien, dasselbe zur Reife und Mündigkeit zu bringen. Werde dies Princip angenommen, so könne er allerdings mit kleineren Wahlkreisen zufrieden sein; wenn jedoch die indirecten Wahlen beibehalten würden, so seien große Wahlkreise besser und mit Rücksicht hierauf habe er sich nachher für möglichst große Kreise ausgesprochen.

Der Präsident bringt, nachdem hiermit die Verhandlung über Art. 1 geschlossen, zunächst den Antrag der Minderheit des Ausschusses — Antrag 2. — dahin lautend:

Der Landtag wolle beschließen, daß dem vorliegenden Gesetzentwurf das System der directen Wahlen zum

Grunde gelegt und derselbe danach umgearbeitet werde, zur Abstimmung. Derselbe wird gegen die Stimmen des Präsidenten und der Abgg. Niebour und Schwegmann abgelehnt.

Präsident: Er habe für den Antrag gestimmt hauptsächlich aus zwei Gründen, einmal: weil die directe Wahl allein es ermögliche, daß der Wille der Majorität der Wähler stets zur Geltung komme; sodann, weil nur die directe Wahl das nöthige Interesse für die Wahlen der Abgeordneten zu schaffen und wach zu erhalten vermöge.

Es wird hiermit der Antrag No. 1 des Ausschusses: der Landtag wolle den Art. 1. annehmen, angenommen. Ebenso wird der Art. 2 des Entwurfes angenommen. Sodann wird der Art. 3. §. 1. zur Verhandlung verstellt.

Abg. Deeken: Wie aus dem Berichte zu ersehen sei, habe sich der Ausschuß über die Frage, auf wie viel Einwohner ein Abgeordneter zu wählen sei, nicht einigen können. Die Mehrheit sei der Regierungsvorlage beigetreten; die Minderheit, der auch er angehöre, wolle dagegen, daß auf je 8000 Einwohner ein Abgeordneter komme, statt, wie nach der

Vorlage, erst auf 10,000. Das Resultat sei in beiden Fällen das, daß bei der Wahl eines Abgeordneten auf 10,000 Seelen 31, bei der Wahl auf 8000 dagegen 38 Abgeordnete den Landtag bilden würden. Im letzteren Falle handele es sich also, was die finanzielle Seite anbelange, um eine Mehrausgabe für 7 Abgeordnete. Die Reduction der Zahl der Abgeordneten fasse er auf lediglich als eine finanzielle Maßregel. Dem gegenüber aber komme in Betracht die Bedeutung und das Ansehen des Landtages, der so reducirt werden könne, daß er sein Gewicht vollkommen verliere. Er müsse aber seine wichtige Stellung im Staatsorganismus behaupten. 38 Abgeordnete möchten genügend sein, um die Vorlagen zu erwägen; aber bei einer Reduction um $\frac{2}{3}$ könnten die Wahlen so ausfallen, daß man sagen müsse, diese Abgeordneten sind nicht in der Lage, die Vorlagen nach allen Richtungen hin richtig und eingehend zu prüfen. Bei einer so umfassenden Reduction müsse nothwendigweise die Erfahrung in allen Verhältnissen und Beziehungen des Landes, welche dem Landtage unentbehrlich sei, zu sehr zusammenschrumpfen.

Auch bei einer Zahl von 38 Abgeordneten trete noch eine Reduction um 12 Köpfe ein; aber dies müsse auch das Aeußerste sein, bis wohin man gehen könne.

Außer diesen Gründen komme aber für das Fürstenthum Lübeck noch ein specieller Grund hinzu, der nicht zu gering anzuschlagen sei. Nach dem jetzigen Wahlgesetze stelle Lübeck von 50 Abgeordneten 4, nach dem neuen werde es aber von 31 Abgeordneten nur 2 zu stellen haben. Rein nach der Bevölkerungszahl gemessen, enthalte dies gar keine Ungerechtfertigkeit; allein die getrennte Lage der einzelnen Provinzen brächte Besonderheiten mit sich und verlange besondere Berücksichtigung. Es sei z. B. keine Parallele zu ziehen zwischen ihnen und einem Stücke derselben Provinz von entsprechender Größe. Hier seien die benachbarten Theile im Wesentlichen ähnlich und kennten trotz ihrer Scheidung ihre gegenseitigen Verhältnisse. Die weit ab liegenden Fürstenthümer dagegen seien in ihren speziellen Verhältnissen den Abgeordneten aus dem Herzogthum nicht so bekannt. Es könne ihnen daher auch nicht genügen, nur durch zwei Abgeordnete über dortige Verhältnisse sich Aufklärung zu verschaffen. Zwei Abgeordnete bildeten daher eine viel zu schwache Vertretung. — Es möge auch sein, daß die Thätigkeit des Landtages in Folge der Bundesverfassung geringer werde; immer würden aber auch in Zukunft noch Vorlagen an denselben gelangen, welche die größte Sorgfalt und eingehendstes Studium verlangten und u. A. auch eine kräftige Vertretung Lübecks wünschenswerth machten. Man möge nur jetzt die Krongutsvorlage nehmen, die speciell für Lübeck wegen der Annectirung von Ahrensböck und wegen Aufhebung der Waldungen des Amtes Gutin von größter Wichtigkeit sei. Vier Abgeordnete könnten hier die Interessen Lübecks den Abgeordneten des Herzogthums wol mit einigem Nachdruck auseinandersetzen; was aber bloß 2

sagten, würde wenig ins Gewicht fallen. — Es bleibe ferner die Quotenfrage, die nach anderthalb Jahren wieder zur Sprache komme und wobei sich das Verhältniß so stelle, daß Birkenfeld, obwohl es 3 Quoten weniger zahle als Lübeck, doch mit 4 Abgeordneten vertreten sein werde, während Lübeck auf zwei reducirt sei. Der Ausschuß habe nun zwar das Princip, daß nur die Seelenzahl bei der Abgeordnetenwahl maßgebend sein solle, beibehalten und sich nicht veranlaßt gesehen, statt dessen ein anderes Princip anzunehmen. Einem derartigen Vorgehen würden indessen die Gesetze nicht entgegen sein. Das Staatsgrundgesetz sage, daß die Bevölkerungszahl für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten nur maßgebend sei für das damals zu erlassende Wahlgesetz, daß jedoch diese Bestimmung auf jedem ferneren Landtage im Wege der Gesetzgebung aufgehoben werden könne. Für das Quotenverhältniß seien die Steuerkraft und die Domänen maßgebend. Was stehe entgegen, daß man dem entsprechend für Lübeck auch in Beziehung auf die Zahl seiner Abgeordneten das Quotenverhältniß als maßgebend aufstelle oder sonst ein ähnliches Ausnahmegesetz begründe? Allein die Minorität habe etwas Derartiges nicht beantragt, sondern sie sei zufrieden gestellt, wenn nach ihrem Vorschlage Lübeck drei Abgeordnete verblieben. Er bitte daher den Landtag, den Antrag der Minorität anzunehmen.

Minister von Berg: Die Staatsregierung sei stets der Ansicht gewesen, daß es an sich unbedenklich sei, die Zahl der Abgeordneten von 50 auf 25 zurückzuführen. Sie sei dieser Ansicht jetzt um so mehr, weil es auf der Hand liege, daß der Landtag seit dem Inlebenreten der norddeutschen Bundesverfassung ganz erheblich geringere Arbeiten zu erledigen habe als früher.

Wie weit die Bundesgesetzgebung greife, hätten wir an den Verhandlungen des Reichstages gesehen. Militärgesetzgebung, Post und Telegraphen seien unserer Einwirkung entzogen. Die zukünftigen Arbeiten des Landtags würden sich also auf ein Gebiet von viel geringerem Umfange als bisher erstrecken.

Die Staatsregierung sei indessen nicht so weit gegangen, sondern habe die Bevölkerungszahl, auf welche ein Abgeordneter zu wählen sei, nur auf 10,000 Seelen gegriffen, weil sie nach den früheren Verhandlungen im Landtage glaubte annehmen zu dürfen, damit den Wünschen des Landtags am meisten entgegen zu kommen und weil es ihr Wunsch sei, in dieser Frage jede Weiterung zu vermeiden.

Da es wichtig sei, daß der Landtag schon hier erfahre, welchen Standpunkt die Staatsregierung in Beziehung auf die Größe der Wahlkreise einnehme, so erkläre dieselbe schon jetzt, daß sie dem Antrage der Mehrheit — Antrag Nr. 8. — nicht entgentreten werde.

Was die Vorschläge der Minorität rücksichtlich der zukünftigen Zahl der Abgeordneten betreffe, so könne er dieselben

nicht theilen und halte die vorgebrachten Gründe für unzutreffend.

Wenn gesagt sei, daß der Landtag nicht die Autorität behalte, die ihm gebühre, wenn die Mitgliederzahl nach dem Vorschlage der Staatsregierung auf 31 herabgesetzt werde, so theile er diese Besorgniß nicht; denn es mache sich immer mehr die erfreuliche Erfahrung geltend, daß die Arbeitskräfte des Landtags nicht lediglich im Staatsdienste zu suchen seien. Auf die Kopfzahl komme es auch weniger an, als auf die Art und Weise, wie die Geschäfte erledigt würden. Je nach der Weise, wie er seine Aufgaben löse, könne auch ein kleiner Landtag seine Autorität behaupten. Es könne jenes Bedenken auch schwerlich ernstlich gemeint sein, denn sonst würden viele Versammlungen unseres Landes als autoritätslos hingestellt, welche nur dieselbe Anzahl von Mitgliedern hätten, wie sie künftig der Landtag haben werde.

Ein zweiter Punkt sei der, daß nach Ansicht der Minorität nothwendig durch Vermehrung der Arbeitskräfte eine schleunigere Erledigung der Arbeiten solle herbeigeführt werden, daß also auf diese Weise verhältnißmäßig noch eine Ersparniß zu erzielen sei. Wenn diese Ansicht begründet wäre, so könne es sich bei der beabsichtigten Reducirung gar nicht um Ersparungsrücksichten handeln; denn dann müßte es bei 50 Abgeordneten noch schneller gehen, da alsdann noch mehr Arbeitskräfte zu Gebote ständen. Es müßte also die Zahl der Abgeordneten gar nicht vermindert werden.

Was endlich das Interesse Lübecks angehe, so könne er dies Motiv nicht als begründet anerkennen. Er glaube nicht, daß der Landtag mit Rücksicht auf Lübeck für dieses eine andere Verhältnißzahl annehmen könne, was nur auf Kosten des ganzen Großherzogthums geschehen könne. Die Interessen der Fürstenthümer seien auch immer auf dem Landtag vollständig gewahrt worden. Es seien ihm keine Fälle bekannt, wo dieselben nicht ihre volle Berücksichtigung erhalten. Von Majorisirung sei nie die Rede gewesen und dagegen würde auch kein Schutz dadurch gewährt werden, daß die Fürstenthümer einen oder zwei Abgeordnete mehr zu wählen hätten.

Er glaube auch nicht, daß es richtig sein würde, der Abgeordnetenwahl ein anderes Princip zu Grunde zu legen. Es liege im Wesen und der Bedeutung des Landtags, daß nicht das Gewicht der einzelnen Landestheile, sondern die Kopfzahl entscheidend sein müsse. Man möge bedenken, wohin das führen könne. Consequenter Weise könne dann auch im Herzogthum ein District gegenüber einem andern sagen: wir müssen stärker vertreten sein, weil wir mehr Gewicht haben. Mit einem solchen Principe würde man entschieden Fiasco machen. Er empfehle daher dem Landtage mit Rücksicht auf die dadurch zu erzielende Ersparniß und in der Ueberzeugung, daß derselbe weder an Autorität noch an Arbeitskraft verlieren werde, die Annahme des vorliegenden Artikels.

Abg. Ahlhorn: Die Minderheit des Ausschusses motivire ihren Antrag hauptsächlich damit, daß Lübeck im Falle

der Annahme der Vorlage nur zwei Abgeordnete in den Landtag zu entsenden habe und damit im Landtage und auch in den Ausschüssen nicht genügende Vertretung finden werde. Es werde auf die Stimmen von 4 Personen mehr Gewicht gelegt, als auf die von zweien. — Er habe für seine Person das Interesse Lübeck's überall wahrgenommen, wo er es als berechtigt erkannt habe, so in der Quotenfrage, in der nach seiner Meinung Lübeck Unrecht geschehen sei.

Von Majorisirung sei übrigens keine Rede. In allen wichtigen Fällen lägen die Beschlüsse des Provinzialraths vor und der Landtag sei immer davon ausgegangen, diese Provinzialrathsbeschlüsse zu den seinigen zu machen, so daß es meistens nur auf eine Notiznahme von diesen Beschlüssen hinauskomme.

Es könne deswegen auch nicht davon die Rede sein, das ganze Princip zu ändern, obwohl er sonst Lübeck wohl noch einen oder zwei Abgeordnete mehr gönne.

Das Vorgehen der Staatsregierung in dieser ganzen Sache sei durchaus anzuerkennen. Die Abschaffung des Dreiclassensystems sowie das soeben vom Ministertisch erklärte Einverständnis mit einer noch bedeutenderen Vergrößerung der Wahlkreise, als sie der Entwurf vorgeschlagen habe, seien große Fortschritte, die mit Freuden zu begrüßen seien.

Der Verstand sei nicht immer bei dem Geldsack.

Was die Verringerung der Abgeordnetenzahl betreffe, so seien 31 tüchtige, von Fürstengunst und Volksgunst unabhängige, weder nach oben, noch nach unten blickende Abgeordnete schon im Stande, die Autorität des Landtags aufrecht zu erhalten.

Abg. Brodhaus: Er müsse der Behauptung des Abg. Deeken, daß Lübeck gegenüber Birkenfeld überlastet sei, widersprechen. Birkenfeld trage nach seinem Vermögen gerade so viel zu den Centrallasten bei wie Lübeck. Die Quotenfrage komme jetzt gar nicht in Betracht; sie habe an ihrer Bedeutung viel verloren. Die 3 %, welche Lübeck mehr beitragen sollte, seien jetzt nicht mehr richtig. Der Beitrag Birkenfelds beziffere sich jetzt auf $9\frac{1}{5}$ % und derjenige Lübeck's sei auf 10 % heruntergegangen. Der Unterschied sei also ein ganz unbedeutender.

Abg. Schomann: Wenn der Abg. Deeken sich dafür ausgesprochen habe, daß das Land seine Abgeordneten statt nach der Seelenzahl nach der Steuerkraft der einzelnen Landesheile stellen solle, so wolle er darauf aufmerksam machen, daß wir dadurch den Census, den wir soeben für den einzelnen Wähler aufgehoben haben, für die einzelnen Landesheile wieder einführen würden. Den Einwand anlangend, daß bei der Verminderung der Zahl der Abgeordneten auf 31 nicht genügende Arbeitskräfte vorhanden sein würden, weise er darauf hin, daß in den meisten Wahlkreisen, wie wir sie in Zukunft haben würden, 4 Abgeordnete gewählt werden würden und daß die Wahlmänner bei der Wahl der Abgeordneten schon darauf sehen würden, daß sie eine Persönlichkeit bekämen,

welche die erforderliche Arbeitskraft besitze. Auch sei ein Landtag von der Mitgliederzahl unseres zukünftigen nicht ohne Beispiel in Deutschland. Die Landtage der Herzogthümer Coburg und Gotha hätten sogar nur 11 resp. 19 Mitglieder und der vereinigte Landtag beider nur 21 Abgeordnete. Daß darum die Aufgaben dieser Landtage weniger gut gelöst würden, sei ihm nicht bekannt und würden wir im Vergleich zu ihnen wol jedenfalls mit der Zahl von 31 Abgeordneten ausreichen.

Abg. Strackerjan III: Er sei für den Antrag der Minderheit und die gegen denselben vorgebrachten Gründe hätten nicht vermocht, ihn zu dem Vorschlage der Mehrheit des Ausschusses umzustimmen. Es sprächen namentlich zwei Gründe für die Minderheit. Der eine sei ein allgemeiner, daß nämlich 38 Personen besser die Autorität des Landtages und die erforderlichen Arbeitskräfte sicherten. Es sei klar, daß eine Grenze da sei, wo beides aufhöre. Er finde sie in der angegebenen Zahl. Es werde sich jedoch wenig darüber sagen lassen, wo sie anfangen und ob sie bei der Zahl von 30 Mitgliedern gerade beginne. Wenn allerdings lauter solche ideale Männer zu finden seien, wie sie der Abg. Ahlhorn geschildert habe, dann würde er gerne mit 31 Mitgliedern zufrieden sein; doch das sei, wie die menschlichen Dinge einmal beschaffen seien, nicht wol zu erwarten. Die Arbeiten des Landtags würden, wenn sie auch an Umfang geringer werden möchten, doch wichtige Gegenstände genug umfassen, die eine eingehende und vielseitige Prüfung erforderten. Es könnten Eisenbahnvorlagen und viele andere wichtige Sachen trotz des Norddeutschen Bundes an uns herantreten. — Im Ganzen lasse sich indeß wenig hierüber sagen, es sei dies mehr Sache des Gefühls.

Der zweite, specielle Grund für ihn bestehe darin, daß es nothwendig sei, dem Fürstenthum Lübeck wenigstens drei Abgeordnete zuzugestehen. In dieser Beziehung habe er jedoch nicht dieselben Gründe, wie der Abg. Deeken. Er lege kein Gewicht auf das Argument, daß Lübeck nach seiner Steuerkraft und der Größe des Domaniums stärker vertreten sein müsse. Auch bestimme ihn nicht das Verhältniß Lübeck's zu Birkenfeld, welches letztere nach dem neuen Wahlgesetze vier Abgeordnete behalte, während Lübeck auf zwei beschränkt werde. Auch könne eine mögliche Ueberstimmung Lübeck's kein Grund sein, da diese Möglichkeit unter allen Umständen bleibe. Aber er glaube, daß sich aus 3 Personen besser die erforderliche Kunde der speciellen Verhältnisse heraus holen lasse, als aus zweien. Das Fürstenthum Lübeck liege weit ab und die wenigsten der Abgeordneten aus dem Herzogthum hätten es persönlich kennen gelernt. Man könne sich die Kunde von dortigen Verhältnissen nicht anders ergänzen lassen, als von den Abgeordneten. Dazu erschienen aber zwei Abgeordnete nicht ausreichend. Möglich allerdings, daß von Lübeck aus zwei so überall orientirte Leute geschickt würden; allein es sei doch

auch schwer, solche zu finden und Drei böten in dieser Beziehung doch größere Sicherheit.

Die Verhandlungen des Provinzialraths könnten einen solchen Mangel in der Vertretung nicht ersetzen, da bei ihnen oft manche Zweifel zurückblieben, deren Hebung wünschenswerth sei.

Er wisse nicht, ob jeder einzelne Grund für sich allein stark genug für ihn sein würde, bei dem Antrage der Minderheit zu verbleiben; aber beide zusammen ließen ihn denselben als den richtigeren erscheinen.

Abg. Russell: Auch er sei für den Antrag der Minderheit. Für denselben sprächen aber auch noch andere Gründe, die bisher nicht hervorgehoben worden seien. Die Vorlage sei hauptsächlich zu dem Zwecke gemacht, um Ersparnisse zu erzielen. Damit sei er durchaus einverstanden, sofern es nicht auf Kosten des Landeswohlles geschehe. Der Landtag sei in seiner Bedeutung nicht so weit zurückgeschoben, wie dies vom Ministertische behauptet sei. Von dort sei darauf hingewiesen, daß der Landtag keinen Einfluß auf die politische Entwicklung habe. Er wolle aber dagegen bemerken, daß wir niemals in dieser Richtung einen entscheidenden Einfluß haben ausüben können, uns im Gegentheil immer der soz. politischen Nothwendigkeit hätten fügen müssen. Auch er sei der Ansicht, daß die Autorität des Landtags nicht von der Zahl der Mitglieder abhängt, sondern von ihrer Tüchtigkeit. Er lege aber ein bedeutendes Gewicht darauf, daß der Wille des Landes hier im Landtage zum Ausdruck komme und das sei bei einer etwas größeren Anzahl von Abgeordneten weit mehr der Fall. Es sei gesagt worden, daß der Landtag nur unerhebliche Arbeiten zu erledigen haben werde. Man möge jedoch nur auf die jetzigen Vorlagen, die Krongutsvorlage, die Erhöhung der Einkommensteuer, den Zuschlag zur Grundsteuer u. dgl. blicken. Derartige wichtige Vorlagen würden auch in Zukunft noch kommen. Wir seien nicht unempfindlicher gegen Steuerzahlen geworden, seit der Norddeutsche Bund begründet sei und eine Erhöhung der Steuern werde noch oft wieder kommen.

Aus diesem Grunde schon sei er gegen die Verminderung der Abgeordnetenzahl auf 31. Die Ersparniß sei außerdem sehr unerheblich. Die 7 Abgeordneten verursachten, wenn man annehme, daß der Landtag alle Jahre einen Monat tage, alljährlich einen Kostenaufwand von ca. 500 Thlr., das mache für die ganze Finanzperiode 1500 Thlr. Um so weniger aber sei der Verminderung bis auf die Zahl von 31 zuzustimmen, als dieselbe schon um ein ganzes Viertel, um 12 Personen verringert sei.

Es möge ferner die Quantität der Vorlagen abnehmen, nicht aber auch zugleich deren Gewicht. Insofern als deswegen auch weniger Zeit zur Erledigung der Arbeiten nöthig sei, trete ja auch schon hierdurch eine Ersparniß ein.

Auch die Gründe des Abg. Decken, wenn sie auch nicht so bedeutend seien, verdienten einige Berücksichtigung.

Auf Grund des jetzt beabsichtigten Wahlgesetzes werde ein Landtag berufen werden, der möglicherweise über Sein oder Nichtsein zu entscheiden haben werde. Da sei es nothwendig, daß er wenigstens so viele Mitglieder zähle, daß man annehmen könne, er repräsentire die Stimmung und den Willen des Landes.

Inzwischen ist ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Der Präsident theilt mit, daß sich zum Worte nur noch der Abgeordnete Rüder gemeldet habe.

Der Antrag auf Schluß ist genügend unterstützt und wird angenommen.

Abg. Ahlhorn (zur Geschäftsordnung): Er beantrage namentliche Abstimmung wegen des Minderheitsantrages.

Sodann erhält vor der Abstimmung auf Verlangen noch das Wort der Berichterstatter der Mehrheit Abg. **Selzmann II:** Es handle sich bei der vorliegenden Frage um zwei Rücksichten, eine allgemeine und eine specielle auf das Fürstenthum Lübeck. Was die erstere anbelange, so stimme er dem Abg. Strackerjan darin bei, daß sich darüber, ob einige 7 Abgeordnete mehr oder weniger im Landtage wären, mit entscheidenden Gründen nicht streiten lasse. Abgeordnete, wie der Abgeordnete Ahlhorn sie charakterisirt habe, sachverständige, characterfeste und nach allen Seiten unabhängige Männer, die daneben Zeit und Lust zu den Landtagsgeschäften haben, solche Leute seien nicht dick gesäet. Ob man bei einer großen Anzahl von Abgeordneten darauf rechnen könne, nur solche Leute in den Landtag zu bekommen, sei doch sehr zweifelhaft. Wenn unter diesen nur wenige ungeeignete her-einkämen, so stehe es, was die Autorität des Landtags anbelange, schon schlimm; denn das Urtheil über diese Wenigen werde sich nur zu leicht auf die ganze Versammlung übertragen. Bei einer Anzahl von 31 Abgeordneten sei dagegen schon mehr Sicherheit dafür vorhanden, daß alle Abgeordnete tüchtig sein würden.

Was die erforderlichen Arbeitskräfte anbelange, so sei er der entgegengesetzten Ansicht wie die Minorität. Er habe schon früher, ganz abgesehen von der Entziehung mancher Gegenstände durch die norddeutsche Bundesverfassung, seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine geringere Anzahl von Abgeordneten mit den Geschäften fertig werden könnten. Es seien ja die wesentlichen Gesetzgebungsarbeiten für das Großherzogthum erledigt. Der Ausbau der Verfassung sei fertig; die größeren Organisationsfragen — Reich, Gewerbeordnung, Gerichtsverfassung u. dgl. — seien erledigt. Wenn man dazu dasjenige nehme, was an früheren regelmäßigen Arbeiten an den Reichstag übergegangen sei, so bleibe nicht viel mehr zu erledigen und das zu beurtheilen und zu übersehen, würden 31 Mitglieder durchaus hinreichend sein.

Daß bei einer größeren Mitgliederzahl die Geschäfte rascher sollten erledigt werden, könne er nicht für richtig halten. Größere Versammlungen seien erfahrungsmäßig schwerfälliger, ohne darum gerade gründlicher zu sein. Kleinere

Versammlungen dagegen arbeiteten rascher und böten sonach einen doppelten finanziellen Vortheil. Was das specielle Verhältniß des Fürstenthums Lübeck angehe, so könne es unmöglich für die Frage, auf welche Bevölkerungszahl im ganzen Großherzogthum ein Abgeordneter zu wählen sei, maßgebend sein, ob bei dieser oder jener Zahl Lübeck einen Abgeordneten mehr oder weniger bekomme. Wenn die Verhältnisse eines einzelnen Wahlkreises in dieser Weise maßgebend sein sollten, dann könnten mit demselben Rechte auch alle andern Wahlkreise kommen. So könnten die sämtlichen münsterschen Wahlkreise kommen, die auch ziemlich abgeschlossen von den übrigen Landestheilen liegen und deren Abgeordnetenzahl von 12 auf 6, also um die Hälfte herabgesetzt werden würde. Diese würden sich vielleicht gerade gut dabei stehen, wenn auf je 9000 Seelen ein Abgeordneter käme. Es könne deswegen ein einzelner Wahlkreis nicht maßgebend sein wollen. Die Verhältnißzahl bleibe dieselbe, ob es 10,000 oder 8000 Seelen seien, nur die Gesamtzahl sei verschieden.

Die Minderheit könne doch auch der Stimme des einen Abgeordneten mehr nicht das absonderliche Gewicht beilegen, daß dadurch eine mögliche Majorisirung abgewendet werden könne. Gerade, weil das Herzogthum in der Majorität sei, hätten stets Cutin und Birkenfeld in ganz vorzüglicher Weise Berücksichtigung gefunden und wenn ihre Interessen denen des Herzogthums einmal entgegengesetzt gewesen, sei ihnen häufig mehr zugewandt worden, nur um jeden Schein der Majorisirung zu vermeiden.

Es liege also auch kein Grund vor, wegen des Interesses des Fürstenthums Lübeck eine andere Bevölkerungsziffer als die von dem Entwurf angenommene aufzustellen und bitte er daher um Annahme des Antrages der Mehrheit.

Es findet hierauf zunächst namentliche Abstimmung über den Antrag der Minderheit Nro. 3a. „im Art. 3. § 1. werde statt „10,000“ „8000“ gesetzt“ Statt und wird derselbe mit 37 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten für denselben:

Beckhusen, Böhmker, Bremer, Brörmann, Deeken, Höltermann, Lenz, Russell, Schwegmann, Strakerjan I., Strakerjan III. und Stuckenborg.

Gegen denselben:

Abels, Ahlhorn, Arkenau, Bartel, Brockhaus, Bulling, Cammann, Gilks, Gissel, Huber, Hullmann, Janssen, Köhler, Krahn, Lüerssen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohannis, Orth, Paneraz, Ramien, Rüdebusch, Müder, Schildt, Schomann, von Schrenck, Schrimper, Schulze, Selkmann I., Selkmann II., Strakerjan II., Struithoff, Tanten, Taphorn, Willers.

Der Abgeordnete Huchting fehlte.

Es wird hiermit der Ausschußantrag Nro. 4. angenommen.

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

Zum Art. 4. §. 1—4. werden die Ausschußanträge Nro. 5:

„der letzte Satz im Art. 4. §. 2. werde gestrichen“ und Nro. 6:

„der Art. 4. werde mit dieser Aenderung angenommen“ nach einander angenommen.

Zum Art. 5. liegt ein Minderheits- und Mehrheitsantrag vor. Der Präsident verliest dieselben.

Der Antrag der Minderheit Nro. 7. lautet:

„Anstatt der im Art. 5. enthaltenen Wahlkreise werden folgende Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis:

- 1) der Obergerichtsbezirk Oldenburg mit dem Amte Wildeshausen und ohne das Amt Friesoythe,
- 2) der Obergerichtsbezirk Barel,
- 3) der Obergerichtsbezirk Bechta mit dem Amte Friesoythe und ohne das Amt Wildeshausen,
- 4) das Fürstenthum Lübeck,
- 5) das Fürstenthum Birkenfeld.“

Der Antrag der Mehrheit dagegen, Nro. 8., geht dahin, folgende Wahlkreise zu bilden:

Wahlkreis:

- 1) die Stadtgemeinde Oldenburg und das Amt Oldenburg mit Ausschluß der Gemeinde Hatten,
- 2) die Aemter Berne, Delmenhorst und Wildeshausen und die Gemeinde Hatten,
- 3) die Aemter Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm und Landwühdren,
- 4) die Stadtgemeinde Barel und die Aemter Barel und Westerstede,
- 5) die Stadtgemeinde Jever und das Amt Jever,
- 6) die Aemter Bechta, Steinfeld und Damme,
- 7) die Aemter Cloppenburg, Lönigen und Friesoythe,
- 8) das Fürstenthum Lübeck,
- 9) das Fürstenthum Birkenfeld.“

Der Präsident bringt zunächst den Minderheitsantrag, als den am weitesten von der Regierungsvorlage sich entfernenden, zur Abstimmung.

Derselbe wird abgelehnt und darauf der Mehrheitsantrag und mit der hierdurch beschlossenen Aenderung der ganze Art. 5 angenommen (Antrag Nro. 9).

Die Artikel 6 und 7 werden nach den Ausschußanträgen Nro. 10, 11 und 12 angenommen, desgleichen die Artikel 8 bis 17. Zum Art. 18 stellt der Abg. Ahlhorn folgenden genügend unterstützten Antrag:

„der Nachsatz in diesem Artikel von den Worten „oder der oder einer“ in der vorletzten Zeile an fällt weg.“

Abg. Ahlhorn: Er stelle den Antrag auf Streichung dieses Nachsatzes, weil die Regierung nach demselben an Stelle eines der Schöffen der zusammgelegten Gemeinden auch den Bürgermeister des betreffenden Wahlbezirks, also einen Staatsdiener, mit dem Vorsitz in der Wahlversammlung beauf-



tragen könne. Dies sei verkehrt. Es sei derselbe Fall, wie wenn hier im Herzogthum das Amt die Urwahlen leiten sollte. Durch eine solche Bestimmung müßten die Schöffen sich beleidigt fühlen. Die Regierung könne ja, wenn mehrere Gemeinden zusammengelegt würden, den besten Schöffen auswählen.

Abg. Sellmann II.: Die vom Abgeordneten Ahlhorn beanstandete Bestimmung finde sich gleichmäßig in dem jetzt geltenden Gesetze und auch in dem Wahlgesetze von 1849. Es sei auch ein genügender Grund dafür vorhanden. Wenn mehrere Gemeinden zusammengelegt würden und der Schöffe einer dieser Gemeinden solle den Vorsitz in der Wahlversammlung führen, so würden sich die anderen Gemeinden zurückgesetzt fühlen. Der einzelne Schöffe habe vielleicht in seiner kleinen Gemeinde genügende Autorität, nicht aber darüber hinaus auch über alle zusammengelegten Gemeinden. Außerdem werde ihm häufig wegen der Kleinheit seiner Gemeinde die nöthige Geschäftsgewandtheit fehlen. Daher sei es zweckmäßig, wenn die Regierung die nächste vorgesezte Person mit dem Vorsitz beauftragen könne. Dieser nächste Vorgesezte sei zwar ein Staatsbeamter, habe aber doch fast nur mit Gemeindeangelegenheiten zu thun. Man müsse doch für den Fall, daß der Schöffe ganz ungeeignet sei, bei der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden den Vorsitz zu führen, der Regierung jenen Weg offen halten. Er bitte daher den Antrag des Abg. Ahlhorn abzulehnen.

Abg. Ahlhorn: Die Ausführungen des Vorredners könnten ihn nicht bestimmen, von seinem Antrage abzugehen. Es seien nur ganz kleine Wahlbezirke, welche zusammengelegt würden, die dadurch noch nicht so groß würden, wie andere Wahlbezirke. Es sei deswegen kein Grund vorhanden, warum man hier nicht die gleiche Bestimmung, wie bei uns, gelten lassen wolle. Unsere Gemeindevorsteher würden es als eine Beleidigung auffassen, wenn die Urwahl unter Vorsitz des Amtmanns vor sich gehen sollte und die Urwähler selbst würden sich dadurch genirt fühlen. Auch werde durch die Zusammenlegung das Wahlgeschäft wenig schwieriger. Es werde zu keinen Collisionen führen, wenn der Vorsitz einem Schöffen anvertraut werde.

Abg. Sellmann II.: Gemeindevorsteher und Schöffen seien nicht gleichzustellen. Die Schöffen hätten eine viel untergeordnetere Stellung und gerade in den kleinen abgelegenen Orten Birkenfelds, wo der Bildungsgrad ein sehr niedriger sei, werde bei den Schöffen die nöthige Geschäftskennntniß mangeln. Er wisse nicht, ob selbst der beste Schöffe aus solchen Gegenden für geeignet gelten könne. Und die Regierung solle ja nur dann, wenn er nicht geeignet sei, den Bürgermeister nehmen können.

Der Antrag Ahlhorn's wird hierauf, nachdem bei zweifelhafter Abstimmung die Gegenprobe gemacht ist, mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen und darauf der Art. 18 des Entwurfs mit der eben beschlossenen Aenderung.

Es werden sodann die Artikel 19—28, der Art. 29 in Gemäßheit der Ausschußanträge No. 14 und 15, die Artikel

30 und 31, der Art. 32 gemäß den Ausschußanträgen No. 17 und 18, ferner die Artikel 33, 34, und 35—39, 40, 41, 42, gemäß den Ausschußanträgen No. 20, 21, 22, 23—25 discussionlos angenommen.

Zu Art. 43 bemerkt der Berichterstatter Abg. **Sellmann II.:** daß die Worte in dem Entwurfe: „insofern sie nicht — — — anwesend gewesen sind“, verkehrt seien. Der Ausschuß habe es aber nicht für erforderlich gehalten, deswegen einen besonderen Antrag zu stellen, da es für einen bloßen Redactionsfehler zu halten sei. Er werde bei der zweiten Lesung darauf zurückkommen.

Die Artikel 43—45 des Entwurfs werden darauf angenommen und erklärt damit der Präsident die erste Lesung des Wahlgesetzes für beendet.

2. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung, betr. die Dienstqualität des Oberaufsehers in der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Der Präsident verliest die Ausschußanträge, wonach die Mehrheit des Ausschusses Annahme, eine Minderheit dagegen Ablehnung der Regierungsvorlage wegen Verleihung des Characters eines Civilstaatsdieners an den Oberaufseher der Irrenheilanstalt beantragt.

Minister von Berg: Die Minorität habe sich gegen den Vorschlag der Staatsregierung ausgesprochen; wesentlich weil sie der Ansicht sei, daß ein höheres Gehalt zu gewähren, im vorliegenden Falle richtiger sei, als noch einen Staatsdiener mehr zu bekommen. Der Fall liege hier aber so, daß eine Erhöhung der Einnahme nicht gerade entscheidend sei. Das sei auch in sehr vielen Fällen nicht das Entscheidende; es komme vielmehr den Betreffenden meistens darauf an, daß sie die Sicherheit hätten, in ihren alten Tagen nicht darben zu brauchen und sonst bei eintretender Arbeitsunfähigkeit nicht Unterstützung aus Armenmitteln suchen zu müssen. — Die Staatsregierung sei im Ganzen damit einverstanden, so wenig wie möglich Staatsdiener anzustellen. Dafür seien die verschiedenen Vorlagen ein Beweis, welche das Bestreben zeigten, die Zahl der Staatsdiener möglichst zu vermindern. — Im Interesse der Anstalt aber oder richtiger im Interesse der vielen unglücklichen Insassen derselben sei hier eine Anstellung durchaus geboten, da eine Personaländerung für diese armen Menschen von großem Nachtheil sein könne. Wenn der Landtag die Vorlage ablehne, so habe die Regierung, die etwa daraus entstehenden Nachtheile nicht zu verantworten.

Abg. Ahlhorn: Die Minderheit des Ausschusses habe Ablehnung der Vorlage beantragt hauptsächlich in dem Gedanken, daß die Irrenheilanstalt einmal neu eingerichtet werden müsse. Die Anstalt belaste das Budget mit einer hohen Summe, die sich noch von Jahr zu Jahr steigere und sich gegenwärtig auf 4000 Thlr. belaufe. Der betreffende Beamte möge tüchtig sein; aber man könne sich auch irren. Im vorigen Jahre sei für einen Inspector an der Strafanstalt

zu Behta eine Gehaltserhöhung bewilligt und sechs Wochen nachher sei derselbe pensionirt worden, wobei ihm natürlich das erhöhte Gehalt auf die Pension angerechnet worden sei. Man müsse daher vorsichtig sein.

Das Bestreben der Staatsregierung auf Verminderung der Zahl der Staatsdiener finde im Uebrigen seine volle Anerkennung.

Die Verantwortung für die Nichtanstellung des betreffenden Aufsehers wolle er unbedenklich auf sich nehmen; es würden sich wol noch Männer finden, die jenem Dienste gewachsen seien, ohne daß man sie zu Staatsdienern zu machen brauche.

Minister von Berg: Er glaube, daß der Abg. Ahlhorn sich sehr irre, wenn er meine, daß eine etwaige Revision zu einer Ermäßigung des Personals führen werde. Die Zahl der Wärter und Aufseher seien feststehende Verhältnisse und es werde nie zu einer Verminderung des Personals kommen.

Er glaube nicht zu irren, wenn er behaupte, daß die Zuschüsse für Wehnen nicht gestiegen, sondern herabgegangen seien. Nicht einmal sämtliche Gehalte würden aus der Staatskasse bezahlt. Die Verwaltung von Wehnen brauche den Vergleich mit allen ähnlichen Anstalten in Deutschland nicht zu scheuen.

Der Hinweis auf den Fall einer Pensionirung in Behta passe nicht. Dort handle es sich um einen Staatsdiener, hier um einen, dem erst diese Dualität verliehen werden solle. Uebrigens sei in jenem Falle keine Pensionirung eingetreten, sondern bloß eine Dispositionsstellung und es sei zu hoffen, daß der Betreffende noch anderswo untergebracht werden könne. Derselbe sei wesentlich deswegen zur Disposition gestellt, weil er sich in seiner Stellung nicht befriedigt gefühlt habe und naturgemäß deshalb das nicht gewesen sei, was die Regierung von ihm erwartet habe. Es werde sich indessen eine passende Verwendung für ihn schon noch finden.

Dem Abg. Ahlhorn wolle er noch bemerken, daß die Verantwortung für etwaige aus der Ablehnung entstehende Nachtheile unter Umständen sehr schwer wiegen könne. —

Der Präsident bringt hierauf den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung und wird derselbe mit 24 Stimmen gegen 22 angenommen.

3. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Mai 1868, betr. nachträgliche Genehmigung des Verkaufs der Amtsbesitzung zu Rastede.

Abg. Ahlhorn: Er sei in Rastede ziemlich genau bekannt. Das Gebot sei recht niedrig. Das Taxat sei 10,000 Thlr. Wie die Verhältnisse dort wären, hätte die Hofkasse, da sie voraussehen konnte, daß keine Concurrenz da sein würde, richtiger gethan, daß Taxat sogleich zu bieten. Das hätte sie thun müssen, namentlich, weil das Areal so liege, daß der Hof es gar nicht entbehren könne. Dem Großherzoge selbst liege

natürlich die ganze Sache fern, aber seine Rathgeber hätten besser handeln können. In Rastede seien sogar Stimmen laut geworden, das Amt sei nur deswegen eingegangen, weil der Großherzog das Amt haus haben wolle. Das Gerücht existire und das sei schlimm genug. Es sei wol durch ein Paar Tausend Thaler mehr zu vermeiden gewesen.

Uebrigens habe man vor 2 Jahren eine günstige Gelegenheit veräußert, wo man für ein kleines Stück von der Amtsbesitzung ein Paar Tausend Thaler habe bekommen können, als nämlich die Gemeinde ihren Friedhof nach keiner Seite als bloß nach der Seite des Amtshauses hin habe erweitern können und gerne einen Streifen von der Amtsbesitzung habe erwerben wollen.

Es sei allerdings jetzt wenig bei der ganzen Sache zu machen und erkläre er daher im Einverständnis mit den übrigen Antragstellern der Minderheit, daß sie ihren Antrag zurückzögen. —

Es wird darauf der allein übrigbleibende Antrag der Mehrheit auf nachträgliche Genehmigung des Verkaufs zur Abstimmung gebracht und angenommen.

4. Bericht des Finanzausschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Mai 1868, betr. die Uebersicht der Militairrechnungsergebnisse pro 1. Januar bis 30. September 1867.

Die Anträge des Ausschusses No. 1:

Der Landtag wolle zur Deckung der in Frage stehenden Mehrausgaben aus den nachgewiesenen Ersparnissen seine Zustimmung geben,

und No. 2:

Derselbe wolle zur Ausgabe von 2150 Thlr. Equipirungsgeldern an die in die preußische Armee übergetretenen Offiziere seine Zustimmung ertheilen, werden ohne Discussion angenommen.

Zum Antrage 3 des Ausschusses verlangt das Wort

Regierungscommissar **Weinardus:** In diesem Antrage sei die Absicht des Landtages, wenn er ihn annehme, wol nicht präcis genug ausgedrückt. Derselbe gehe dahin:

Der Landtag wolle sich mit den Vorschlägen Großherzoglicher Staatsregierung in Betreff der erforderlichen Caserneneinrichtungen einverstanden erklären, dieselbe jedoch ersuchen, zunächst noch unter Zusicherung eines den Kosten des Erweiterungsbaues der Caserne in Oldenburg gleichkommenden Zuschusses wegen Herstellung der conventionsmäßigen Garnisonseinrichtung für ein Bataillon weitere Verhandlungen mit anderen Gemeinden eintreten zu lassen.

Die Zusicherung, welche anderen Gemeinden gemacht werden solle, müsse nicht lediglich auf einen „den Kosten des Erweiterungsbaues der Caserne in Oldenburg“ gleichkommenden Zuschuß gerichtet werden. So sei es nicht zu präcisiren. Es handele sich nicht gerade um die Erweiterung einer Ca-



ferne, wenn das 3. Bataillon in Oldenburg bleibe, sondern der Raum für die unterzubringende Mannschaft werde, wo sich Platz finde, in allen Casernen gesucht werden. Außerdem aber handele es sich nicht bloß um die Beschaffung der nöthigen Casernenräume, sondern auch des erforderlichen Mobilinventars. Alle Kosten, welche durch diese verschiedenen Beschaffungen verursacht würden, würden nach der Absicht des Landtages den Zuschuß bilden sollen, der einer auswärtigen Gemeinde zugesichert werden solle. Wenn aber dies, wie er nicht zweifelte, die wirkliche Absicht des Landtags sei, so sei die Redaction des Antrages nicht richtig und müsse dieselbe weiter gefaßt werden. Auch der Ausschuß werde gemeint haben, daß die Kosten, welche in Oldenburg, falls das 3. Bataillon hier bleibe, mehr aufgewendet werden müßten, als wenn bloß zwei da blieben, als Zuschuß gegeben werden sollten.

Abg. **Deeken**: Er wolle constatiren, daß, wenn er für den Ausschußantrag Nro. 3 stimme, dies nur unter dem am Ende des Ausschußberichts gemachten Vorbehalt geschehe. Dieser Vorbehalt sei für die Abgeordneten aus den Fürstenthümern die Vorbedingung ihrer Zustimmung. Es handele sich ja um Ersparnisse, die aus der Centralverwaltung resultirten, welche für Zwecke des Herzogthums ausgegeben werden sollten. Eine entsprechende Quote dieser Ersparnisse müsse den Fürstenthümern zu Gute kommen. Da er jedoch die ganzen Verhältnisse jetzt nicht vollständig übersehe, könne er noch keinen bestimmten Antrag dieserhalb stellen.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Die Absicht des Ausschusses bei dem Antrage Nro. 3 sei die gewesen, daß der betreffenden Gemeinde das zugesichert werde, was hier für Aufnahme von 216 Mann mehr verausgabt werden müßte, einerlei, worin die Ausgaben gerade beständen.

Regierungscommissar **Meinardus**: Dem Antrage werde somit die Bedeutung unterzulegen seien, daß das den Zuschuß bilden solle, „was 3 Bataillons in Oldenburg unterzubringen mehr kosten würde, als 2 Bataillons“. Denn es müßte hier zwar nur der Raum für 216 Mann gewonnen werden; aber es müsse daneben das mobile Inventar für ein volles Bataillon beschafft werden. Viele andere Garnisonseinrichtungen, die außer dem Casernenbau und dem Inventar von einer anderen Gemeinde noch hergestellt werden müßten, seien hier nicht mehr erforderlich, z. B. Arrest- und Wachlocale, Exercir- und Schießplätze etc. Die Mehrkosten in Oldenburg beliefen sich darnach auf die Unterbringungskosten für 216 Mann, und dazu die Kosten des Inventars für ein ganzes Bataillon.

Andererseits aber entstanden hier für zwei Bataillons Minderkosten, wenn das 3. Bataillon ganz hinausgelegt werde, da bedeutend mehr Raum entstände. Es wären z. B. die nöthigen Kelleranlagen mit weit geringeren Kosten herzustellen, da dann freigewordene Räume leicht dazu hergestellt werden könnten. Jetzt müsse eine Vergrößerung der Torf-

gelasse für 3 Bataillons hergestellt werden; werde aber ein Bataillon von hier verlegt, so ließe sich das leichter herichten.

Die Regierung müsse daher genau wissen, was die Absicht des Landtages sei und er glaube, daß die Absicht die sei, der Zuschuß solle in dem bestehen, was 3 Bataillons in Oldenburg unterzubringen mehr kosten würde als zwei.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne diese Auffassung nur als diejenige des Ausschusses bestätigen. Ein Bau auswärts koste viel mehr, weil er für ein ganzes Bataillon hergerichtet werden müsse. Wenn eine auswärtige Gemeinde sich hierzu gegen Zusicherung des fraglichen Zuschusses bereit erkläre, so sei ihr jedenfalls vor der Stadt Oldenburg, die Militair genug habe, der Vorzug zu geben.

Abg. **Ruffell**: Die Regierung müsse ermächtigt sein, einer auswärtigen Gemeinde nur so viel zu offeriren, als hier die Kosten sein würden, die durch die unterzubringende Mannschaft und die für sie zu deckenden Bedürfnisse verursacht würden. Es sei zweifelhaft, ob auf dasjenige vorhandene Inventar, welches das 3. Bataillon hier mitbenutzen könne, Rücksicht genommen werden solle. Es dürfe dadurch das Land keine Mehrausgaben haben, daß ein Bataillon nach einer auswärtigen Gemeinde verlegt werde.

Regierungscommissar **Meinardus**: Es sei ein Irrthum, daß das 3. Bataillon hier in Oldenburg vorhandenes Inventar benutzen könne; es müsse vielmehr auch hier für dasselbe das Casernen-Inventar vollständig neu angeschafft werden.

Er gebe anheim, den Antrag Nro. 3 folgendermaßen zu formuliren:

Der Landtag wolle sich mit den Vorschlägen Großherzoglicher Staatsregierung in Betreff der erforderlichen Caserneneinrichtungen einverstanden erklären, dieselbe jedoch ersuchen, die Verlegung eines Bataillons in eine andere Gemeinde zu versuchen und der betreffenden Gemeinde denjenigen Gelbbetrag als Zuschuß zuzusichern, um welchen hier die Casernirung (einschließlich des mobilen Inventars) für drei Bataillons theurer kommt, als für zwei Bataillons.

Die Mitglieder des Ausschusses erklären sich mit dieser Fassungänderung einverstanden und erklären, daß sie diesen Antrag an Stelle des von ihnen zurückgezogenen Antrags Nro. 3 dem Landtage zur Annahme empfehlen.

Der Antrag wird hierauf angenommen.

5. Bericht des Steuerausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.

Der Präsident bemerkt, daß der zur Berathung stehende Gesetzentwurf, da kein Antrag ausdrücklich auf Annahme im Ganzen gestellt sei, artikelweise durchzuberathen sei.

Es werden darauf die Artikel 1 — 28 des Gesetzentwurfs



nacheinander und ohne Discussion angenommen und erklärt der Präsident damit die erste Lesung des Gesetzes für beendet.

6. Bericht des Justizausschusses über das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Mai 1868, betr. Revision des Staatsgrundgesetzes in Folge der Bundesverfassung.

Der Präsident giebt den Vorsitz an den Vicepräsidenten Pancratz ab, da er Berichterstatter in der vorliegenden Sache sei.

Der Vicepräsident constatirt, daß eine Vorlesung des Berichtes nicht verlangt werde und verliest den Ausschußantrag, welcher dahin geht,

„daß der Landtag sich mit Großherzoglicher Staatsregierung dahin einverstanden erklären möge, daß durch die Bundesverfassung eine Revision des Staatsgrundgesetzes weder nothwendig geworden, noch dieselbe zur Zeit zweckmäßig sei.“

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen und übernimmt darauf der Präsident wieder den Vorsitz.

7. Antrag des Justizausschusses über den Gesetzentwurf, betr. den Gebrauch der Eide für das Fürstenthum Birkenfeld.

Präsident **Leuz**: Er habe in Beziehung auf die geschäftliche Behandlung des vorliegenden Gegenstandes einen Vorschlag zu machen. Es sei dies eine Gesetzesvorlage und es frage sich, ob dabei die bezüglichen Formen der Berathung, namentlich die zweimalige Lesung, beobachtet werden sollten. Er glaube, daß von einer zweimaligen Lesung aus dem Grunde abgesehen werden könne, weil derselbe Gesetzentwurf schon einmal dem Landtage vorgelegen habe und vollständig durchberathen sei. Aber er müsse konstatiren, ob damit die Staatsregierung und der Landtag einverstanden sei.

Regierungscommissar **Ritz**: Er glaube, daß gegen den Vorschlag kein Bedenken obwalte. —

Auch der Landtag tritt dem Vorschlage des Präsidenten stillschweigend bei. Der Präsident eröffnet darauf die Discussion.

Regierungscommissar **Ritz**: Er wolle kurz die Stellung bezeichnen, welche die Staatsregierung in der vorliegenden Frage einnehme. In den Motiven sei nach den Berichten der Amtsgerichte und des Obergerichtes im Fürstenthum Birkenfeld besonders hervorgehoben, daß man dort Forstfrevel als ein sittliches Unrecht nicht ansehe. Diese Volksansicht möge auffällig sein; man könne sie beklagen, aber, wenn sie wirklich existire, so dürfe man sie in ihrer Bedeutung nicht ignoriren. Ihre Bedeutung für die Rechtspflege liege auf der Hand. Die Wahrheit einer Aussage werde garantirt durch das Gewissen des ehrlichen Mannes, das ihn bewege, im Interesse der Gerechtigkeit der Wahrheit die Ehre zu geben, sodann durch den Eid, der durch seine religiöse Bedeutung besonders zur Wahrheit verpflichte, endlich durch die Vorstellung

der bürgerlichen Strafe, welche die Gesetze auf den Meineid setzen.

Jene erste Garantie werde aber abgeschwächt, wenn derjenige, dessen Aussage verlangt werde, die Ueberzeugung habe, daß die Handlung, wegen deren Jemand zur Strafe gezogen werden solle, nicht Unrecht sei. Das führe zu dem Gedanken, daß man wegen eines bloßen formellen Unrechts, das man innerlich nicht für ein solches halte, es mit der Wahrheit nicht so streng zu nehmen brauche. — Sei aber das richtig, so würde es unpolitisch und nicht rätlich sein, auch die zweite Garantie wegfällen zu lassen, welche in den religiösen Bedenken gegen eine wahrheitswidrige Aussage läge. Hiernach habe die Staatsregierung in Uebereinstimmung mit den Amtsgerichten und dem Obergerichte, der Staatsanwaltschaft, der Provinzial-Volksvertretung und den Landtags-Abgeordneten dieses Landes, also in Uebereinstimmung mit allen berechtigten Organen des Fürstenthums daran festhalten zu müssen geglaubt, daß der Eid nicht unbedingt wegfällen dürfe. Mit einer Bestimmung, daß die Beeidigung nur einzutreten habe, wenn der Beschuldigte sie verlange, sei hier nicht gedient; der beschuldigte Forstfreveler werde sich wol hüten, die Zeugen, auf deren collegialische Freundschaft er für sein Alibi rechne, beeidigen zu lassen.

Die Sache sei auch von Wichtigkeit für ein Land, dessen Boden zu $\frac{2}{5}$ aus Forsten bestehe; auch habe es sich gezeigt, daß sich die Forstfrevel in den letzten Jahren vermindert hätten, ohne Zweifel mit in Folge der bestehenden eidlichen Aussagepflicht.

Der jetzige Ausschußantrag komme dem Entwurfe allerdings näher, da er auch dem Polizeianwalt das Recht, die förmliche Beeidigung zu verlangen, einräume, allein er weiche doch noch darin ab, daß er nicht auch dem Gerichte das Recht eingeräumt habe, die Beeidigung eintreten zu lassen. Es seien zwar der Polizeianwalt und der Beschuldigte zwei sehr wesentliche Factoren im polizeistrafergerichtlichen Prozesse, aber es lasse sich doch nicht verkennen, daß der einflußreichste Factor das Gericht sei, von dessen Ueberzeugung das Schuldig oder Nichtschuldig abhängt. Dem Gerichte aber solle es nun nicht freistehen, zur Begründung seiner Ueberzeugung nach seinem Ermessen eine Beeidigung eintreten zu lassen? Das würde mit den sonstigen für den Strafprozeß geltenden Grundsätzen nicht harmoniren. Auch bei Vergehenssachen komme es häufig vor, daß vom Staatsanwalt und vom Beschuldigten auf Beeidigung eines Zeugen verzichtet werde; aber es falle Niemandem ein, dem Gerichte die Befugniß, den Zeugen dennoch zu beeidigen, zu bestreiten, wenn es eine solche Beeidigung für seine Ueberzeugung von Wichtigkeit halte.

Der Ausschußantrag stelle ferner die Beeidigung als Ausnahme von der Regel hin; die Regel solle die Nichtbeeidigung bilden. An sich sei kein Gewicht darauf zu legen, was als die Ausnahme und was als die Regel hier bestimmt sei; die amtsgerichtliche Praxis habe dafür die entscheidende

Bedeutung. Wenn aber der Richter nach dem Entwurfe der Staatsregierung den Zeugen auffordere, einen Eid zu leisten, so könne derselbe nichts Besonderes darin finden, daß gegen ihn nach der Regel verfahren werde; wenn aber, wie nach dem Ausschufantrage, der Eid die Ausnahme bilde und dann der Richter dem Zeugen einen Eid abverlange, so klinge das mindestens nicht sehr verbindlich. Der Strafprozeß sei freilich nicht dazu da, einander Höflichkeitsbezeugungen austauschen; aber wenn man es vermeiden könne, durch eine derartige Erklärung, daß man ihm ohne Eid nicht traue, dem Zeugen vor den Kopf zu stoßen, so sei das auch im Interesse der Sache von Werth.

Schließlich wolle er noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Bisher sei vom Landtage in dieser Angelegenheit stets ein Hauptgewicht auf die Erzielung einer Conformität in der Gesetzgebung der verschiedenen Landestheile gelegt worden. Wenn aber der Ausschuf doch schon durch die Abweichung, die er jetzt empfehle, diese Conformität durchbreche, so möge der Landtag noch einen Schritt weiter gehen und den Interessen des Fürstenthums ganz gerecht werden und dadurch von seiner vorher in anderer Veranlassung belobten Gewohnheit einen neuen Beweis geben, daß er den Interessen der Fürstenthümer durch Majorisirung nicht entgegenrete.

Abg. **Gullmann**: Daß wir nicht gewohnt seien, den Interessen der Fürstenthümer entgegenzutreten, auch da nicht, wo das Verlangen derselben an sich unberechtigt aber hartnäckig wiederholt werde — davon gebe gerade der Ausschufantrag das beste Zeugniß. Die Gründe für die Nothwendigkeit der von der Regierung beantragten Bestimmung seien in ganz gleicher Weise schon auf dem 14. Landtage vorgebracht worden. Damals seien sie ihm nicht überzeugend gewesen und seien es heute auch nicht.

Die einzige Rücksicht, die ihn bestimme, dem jetzigen Ausschufantrage zuzustimmen, sei die, daß alle berechtigten Organe des Fürstenthums erklärten, daß für gewisse Conventationen, namentlich Forststrevel, der Eid nicht entbehrt werden könne.

Wenn er auch dieses Bedürfniß nicht ganz anerkennen könne, so müsse doch mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Wünsche aus Birkenfeld die Beeidigung zugelassen werden, aber man dürfe dann auch nicht weiter gehen, als das Bedürfniß selbst reiche. Das geschehe aber, wenn man der Vorlage der Regierung beistimmen wolle. Es werde doch nicht in Birkenfeld Wahrheitsliebe und Pflichtgefühl geringer sein als hier. Um die Eide seltener zu machen und dadurch das Gefühl für die Heiligkeit derselben zu stärken, sei der Eid hier und in Cutin als Regel abgeschafft. Dasselbe müsse in Birkenfeld geschehen. Wo der Eid wünschenswerth sei, gäben wir für seine Zulassung Raum dadurch, daß wir auch dem Polizeianwalt das Recht geben, die Beeidigung zu verlangen.

Es sei allerdings mißlich, den Zeugen etwas über das Maaß der Glaubwürdigkeit, welches man ihm beimesse, merken

zu lassen. Aber es seien alle Zeugen gleich zu behandeln. Man werde sehr wol wissen, wessen Wahrheitsliebe im einzelnen Falle als so schwach anzusehen sei, daß seine Person Veranlassung zur Abweichung von der Regel gebe. Die Regel werde auch in Birkenfeld, wie die dortigen Amtsrichter glaubten, factisch das Gelöbniß an Eidesstatt werden. Er glaube, daß durch den von dem Ausschuf adoptirten Antrag Schomanns dem Bedürfnisse vollständig Genüge geschehen werde. Darum dürfe man nicht weiter gehen.

Der Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

8. Bericht des Justizausschusses über den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuches rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

Regierungscommissar **Jansen**: Die Staatsregierung sei mit dem Ausschuf einverstanden, daß ein Uebelstand darin liegen würde, das bisherige Militärstrafgesetzbuch in seinem ganzen Umfange allein für die Gensdarmen aufrecht zu erhalten. Sie erkenne an, daß es besser sei, die fraglichen Verhältnisse durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Sie sei daher bereit, den Wunsch des Ausschusses in weitere Erwägung zu nehmen und werde dabei auch die Frage in Betracht ziehen, ob und wie weit die bisherigen Bestimmungen vielleicht den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprächen. Die Staatsregierung behalte sich demnach weitere Vorlage vor, erachte aber doch die sofortige gesetzliche Regelung, soweit sie das beantragte Gesetz enthalte, für durchaus nothwendig.

Abg. **Gullmann**: Durch die soeben Seitens der Staatsregierung abgegebene Erklärung sei der Ausschufantrag No. 2 erledigt und bedürfe es darüber keiner Abstimmung mehr. Er ziehe im Einverständniß mit den Mitgliedern des Ausschusses den fraglichen Antrag zurük. —

Es werden hierauf die Artikel des Entwurfs einzeln nacheinander angenommen.

9. Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Vermeidung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Nachdem der Bericht des Ausschusses schon erstattet worden, sei er auf eine In-correctheit in dem Entwurfe aufmerksam geworden, indem dort — im Art. 2 — von Oldenburger Füßen die Rede sei, während dieser Maaßstab im Fürstenthum Lübeck nicht üblich sei, wo vielmehr nach Hamburger Füßen gerechnet werde. Es erscheine angemessen, dies zu ändern. Da es eine bloße Redactionsfrage sei, so könne es jedoch bei der 2. Lesung erledigt werden.

Abg. **Deeten**: Es werde ausreichen, entweder die Worte „Oldenburger Fuß“ einzufügen, oder auch lediglich hier zu constatiren, daß Oldenburger Fuß gemeint seien. Nächstens würden wir doch das Meter bekommen.

Abg. **Straderjan II.**: Es sei doch richtiger, das Hamburger Maaß zu nehmen. Man könne doch nicht ein Maaß in Lübeck annehmen, welches dort gar nicht gelte.

Abg. **Hullmann**: Er schlage vor, die Frage bis zur zweiten Lesung ruhen zu lassen.

Es werden hierauf die einzelnen Artikel des Entwurfs gemäß dem Ausschufsantrage — Art. 2. §. 3. mit der beantragten Einschaltung — nacheinander angenommen.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzes beendigt.

10. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen.

Die einzelnen Artikel des Entwurfs werden ohne Debatte in Gemäßheit des Ausschufsantrages — Art. 26. unter Streichung des §. 2. — angenommen und ist damit die erste Lesung des Gesetzes beendigt.

Der Präsident kann Tag und Stunde der nächsten Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung noch nicht festsetzen. Beides soll angesagt werden.

Schluß der Sitzung: 1 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Bunnemann.

